

Information zur Bewilligung Heizungsanlagen

1. Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe über 8 kW

Feuerungsanlagen über 8 kW sind anzeigepflichtig.

- Erforderliche Unterlagen:
 - Ansuchen, Anzeigepflichtige Vorhaben
 - Plan (Grundriss) über die Heizungsanlage mit Heizraum und Brennstoffraum (zweifach)
 - Technische Bericht der Anlage (zweifach)
 - Bescheinigung über das ordnungsmäßige Inverkehrbringen
 - Prüfbericht des Heizkessels
 - Rauchfang-Gutachten
 - Elektro-Gutachten

Sind alle Unterlagen vollständig bei der Baubehörde eingereicht, so wird im Gemeindeamt das Verfahren abgewickelt (Sachverständiger ist der Rauchfangkehrermeister). Es gibt keine Bauverhandlung an Ort und Stelle.

2. Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe unter 8 KW

Sind nicht bewilligungspflichtig **MUSS** trotzdem bei der Baubehörde gemeldet werden.

- Erforderliche Unterlagen:
 - Mitteilung, Baubewilligungsfreie Vorhaben
 - Bescheinigung über das ordnungsmäßige Inverkehrbringen
 - Rauchfang-Gutachten
 - Nachweis über die Leistung der Feuerungsanlage

3. Förderung für Heizung

- Förderantrag
- Bestätigungsblatt für Online Registrierung
- Rechnung bei Anlagen unter 8 kW (bewilligungsfreie Anlagen)

Förderhöhe:

- Hackgut: € 500,00
- Pellets: € 400,00
- Stückholz: € 300,00
- Kachelofen: € 500,00